

**Satzung
des Wasserverbandes „Rottumtal“ in Ochsenhausen
vom 28.10.1998**

*mit Änderungen vom 12.06.2001
mit Änderungen vom 24.06.2009*

Präambel

Der Wasser- und Bodenverband Rottumtal mit Sitz in Reinstetten wurde im Jahr 1969 zwischen den

Gemeinden	Achstetten
	Baltringen
	Baustetten
	Bellamont
	Dellmensingen
	Erbach
	Erlenmoos
	Füramoos
	Hürbel
	Laupheim
	Maselheim
	Mietingen
	Mittelbuch
	Ochsenhausen
	Reinstetten
	Ringschnait
	Rottum
	Schönebürg
	Steinhausen a. d. Rottum
	Stetten
	Sulmingen

gebildet, um nach den damaligen Richtlinien aus dem Wasserwirtschaftsfond Beihilfen zum Ausbau und zur Verbesserung von Gewässern zu erhalten.

Seine Aufgabe bestand in der Unterhaltung und dem Ausbau der Rottum und ihrer Nebengewässer.

Es war ein Verband im Sinne der ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 03.09.1937.

Die Verbandssatzung vom 06.08.1969 mit Änderungen ist dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 BGBl. S. 405 gem. § 79 Abs. 2 anzupassen.

Die Verbandsversammlung hat am 28.10.1998 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Rottumtal“ zur Unterhaltung und zum Ausbau der Rottum und ihrer Nebengewässer. Er hat seinen Sitz in Ochsenhausen.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).
- (3) Das Verbandsgebiet umfaßt die in der Anlage beschriebenen Gewässer und Uferbereiche der Rottum, der Dürnach und der Westernach.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift „Wasserverband Rottumtal Sitz Ochsenhausen“.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Rottum und ihre Nebengewässer zu unterhalten und zur Beseitigung der Hochwassergefahr und zur Erleichterung der Unterhaltung auszubauen. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Hochwasserrückhaltebecken.
- (2) Ausgenommen sind die Gewässerstrecken, für die nach § 29 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz besondere Verpflichtungen anderer bestehen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbands sind
 - a) aus dem Landkreis Biberach die Städte und Gemeinden Achstetten, Biberach, Eberhardzell, Erlenmoos, Gutenzell-Hürbel, Laupheim, Maselheim, Mietingen, Ochsenhausen, Schwendi und Steinhausen a. d. Rottum.
 - b) aus dem Alb-Donau-Kreis die Gemeinde ErbachSie sind nicht dingliche Mitglieder.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält. Jede Änderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 der Satzung hat der Verband die notwendigen Anlagen, insbesondere Rückhalte- und Speicherbecken zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Verband führt seine Aufgaben nach einem Gesamtplan durch (§ 5 WVG).

§ 5

Verbandsschau

- (1) Zur Prüfung der Anlagen des Verbands und der Gewässer bestellt der Verband drei Schaubeauftragte, wovon einer zum Leiter der Verbandsschau ernannt wird (Schaubmann).
- (2) Schaubeauftragte werden durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig öffentlich bekannt. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen. Mitglieder des Verbands sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Die Verbandsanlagen sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen (§ 44 WVG). Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung der festgestellten Mängel (§ 45 WVG).

§ 6

Organe

Organe des Verbands sind:

1. die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung)
2. der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden zusammen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- b) Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- c) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- d) Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- e) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie der Nachtragshaushaltspläne,
- f) Rechtsbehelfe gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde,
- g) Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
- h) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnissen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
- i) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- j) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- k) Wahl der Schaubeauftragten,
- l) Mitwirkung bei der Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- m) Wahl und Abberufung des Kassenverwalters.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder nach Bedarf mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist hierauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher benachrichtigt die Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung (§ 48 WVG).
- (4) Sitzungen der Verbandsversammlung gliedern sich in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil; § 35 (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt entsprechend.

§ 10

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 2 Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt ist § 38 Gemeindeordnung in seiner jeweiligen Fassung maßgebend.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Sie sind aus dem Kreis der Verbandsmitglieder zu wählen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied wird zum stellvertretenden Vorstandsvorsteher gewählt. Für jedes ordentliche Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung nach Sätzen, die von der Verbandsversammlung zu beschließen sind (§ 52 (3) WVG).

§ 12

Wahl des Vorstands, Amtszeit

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie deren persönliche Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 Ersatz zu wählen. Vorstandsmitglieder, die als Beamte oder Angestellte eines Mitglieds berufen worden sind, scheiden aus, wenn ihr Dienstverhältnis endet.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Der Vorstand hat die Sitzungen der Verbandsversammlung dann vorzubereiten, wenn über die laufende Verbandsverwaltung hinausgehende Entscheidungen zu treffen sind.
- (3) Zu den dem Vorstand vorbehaltenen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Feststellung der Entschädigung für die Benutzung von Grundstücken,
 - b) Einleitung des Enteignungsverfahrens,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes und etwaiger Nachträge dazu,
 - d) Aufstellung der Haushaltsrechnung,
 - e) Entscheidung über den Einspruch gegen das Beitragsverhältnis,
 - f) Entscheidung über den Einspruch gegen die Hebung,
 - g) Hebung und Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
 - h) Abwicklung im aufgelösten Verbands,
 - i) Mitwirkung bei der Änderung der Satzung,
 - j) Mitwirkung bei der Veränderung von Verbandsaufgaben,
 - k) Mitwirkung bei der Ausdehnung des Verbandes,
 - l) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - m) Entscheidung über die Entlassung von Mitgliedern,
 - n) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie Abschluß von Miet- und Pachtverträgen oder ähnlicher Verträge über Grundstücke,
 - o) Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 50.000 Euro,
 - p) Übernahme sonstiger vertraglicher Verpflichtungen im Betrag oder mit einem Wert bis 5.000 Euro,
 - q) Die Entscheidung über Angelegenheiten, deren verpflichtender Aufwand nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,

- r) Anträge bei Beschlußorgan einzubringen,
- s) Vergabe von Bauleistungen im Einvernehmen mit der bauenden Gemeinde.

§ 14

Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist hierauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen (§ 74 (2) WVG).
- (4) Wer am Erscheinen verhindert ist, gibt die Einladung seinem Stellvertreter weiter und benachrichtigt den Vorsitzenden.
- (5) Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich.

§ 15

Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3tel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweitenmal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 16

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbands.
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

§ 17

Eilentscheidungen

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand anstelle der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher anstelle des Vorstands entscheiden. Der Vorstand hat den Verbandsmitgliedern, der Vorstandsvorsitzende den Vorstandsmitgliedern die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 18

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen. Er kann auch Beamte anstellen.

§ 19

Haushaltsplan, Rechnungslegung, Prüfung

Für Haushaltsplan, Rechnungslegung und Prüfung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entsprechend anzuwenden.

§ 20

Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Der Vorstand veranlagt alljährlich die Mitglieder zu den Jahresbeiträgen.

- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und Sachbeiträgen.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet.
- (4) Eigentümer von Anlagen, die nicht zum Verband gehören, aber von dem Verbandsunternehmen Vorteile haben, können nach Maßgabe ihres Vorteils zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Verband hat die Zustimmung seiner Aufsichtsbehörde einzuholen.
- (5) Inhaber von Wassernutzungsrechten und –befugnissen im Sinne der Wassergesetze haben dem Verband die durch die Benutzung verursachten Mehraufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zu erstatten.

§ 21

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Aufgabe des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt.
- (2) Die Umlagen werden nach folgendem Beitragsmaßstab erhoben:
 - a) allgemeine Verwaltungsumlage aus 75,455 Flußkilometern
 - b) Umlage für die Unterhaltung des RHB Goppertshofen aus 41,020 Flußkilometern
 - c) Vermögensumlage aus 41,020 Flußkilometern

Der Beitragsmaßstab bemißt sich nach den Flußkilometern, die den einzelnen Verbandsmitgliedern zuzuordnen sind.
- (3) Der Verwaltungsaufwand bei Ausbauvorhaben wird der jeweiligen Baumaßnahme zugeschlagen.

§ 22

Säumnis

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, wird zur Zahlung von Säumniszuschlägen aufgrund der Abgabenordnung herangezogen.

§ 23

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen durch Einrücken in die Schwäbische Zeitung Ausgabe Biberach und Laupheim und in das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Erbach.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden und zeichnerischen Darstellungen sowie Schriftsätzen, die nicht Teil dieser Satzung sind, genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 24

Auflösung des Verbands

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Über die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Etwaige Überschüsse sollen auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer zuletzt gültigen Wertzahlen verteilt werden.
- (3) Werden Grundstücke des Verbands veräußert, so sind sie zuerst der Markungsgemeinde zum Kauf anzubieten.

§ 25

Staatliche Aufsicht

Die Aufsicht richtet sich an den §§ 72 – 77 WVG.

§ 26

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Rottumtal wird aufgrund des § 79 (2) WVG erlassen. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Ochsenhausen, den 28.10.1998

gez.

Herold

Vorstandsvorsitzender und
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

zu § 1 Abs. 3 Verbandsgebiet

Zum Verbandsgebiet gehören für den Bereich der Rottum, Dürnach und Westernach die Gemarkungen

Achstetten
Baltringen
Baustetten
Bellamont
Dellmensingen
Erbach
Erlenmoos
Füramoos
Hürbel
Laupheim
Maselheim
Mietingen
Mittelbuch
Ochsenhausen
Reinstetten
Ringschnait
Rottum
Schönebürg
Steinhausen
Stetten
Sulmingen

Anlage

zu § 3 der Satzung

Wasserverband „Rottumtal“

- Mitgliederverzeichnis -

Stand 1998

Gemeinde/Stadt

Achstetten	mit Stetten
Biberach/Riß	mit Ringschnait
Erbach	mit Dellmensingen
Eberhardzell	mit Füramoos
Erlenmoos	
Gutzell-Hürbel	mit Hürbel
Laupheim	mit Baustetten
Maselheim	mit Sulmingen
Mietingen	mit Baltringen
Ochsenhausen	mit Mittelbuch mit Reinstetten
Schwendi	mit Schönebürg
Steinhausen a. d. Rottum	mit Bellamont mit Rottum